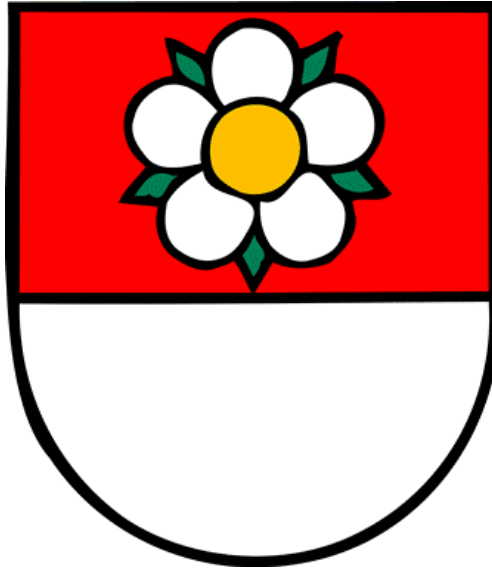


Gemeinde Seltisberg



R e g l e m e n t

**über die Entschädigung von Entlastungsleistungen
an die Pflege und Betreuung zu Hause**

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Grundsatz	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Anforderungen, Voraussetzungen	3
§ 4	Umfang der Entschädigung	4
§ 5	Beginn und Ende des Anspruchs.....	4
§ 6	Antragsberechtigung	4
§ 7	Mitwirkungspflicht, Meldepflicht	4
§ 8	Subsidiarität	5
§ 9	Ausnahmebestimmungen	5
§ 10	Verfahren, Zuständigkeit	5
§ 11	Antrag	5
§ 12	Abrechnung und Auszahlung.....	5
§ 13	Schlussbestimmungen, Unrechtmässiger Bezug.....	5
§ 14	Rechtsschutz.....	6
§ 15	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit dem § 28 Abs. 1-3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 01. Januar 2018, beschliesst:

§ 1 Allgemeines, Grundsatz

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in Seltisberg, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen, die der Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen.

² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 3 erbringen.

§ 2 Zweck

Die Pflege und Betreuung zu Hause durch Angehörige soll gefördert werden. Die Entlastung der pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen können zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den stationären Institutionen beitragen.

§ 3 Anforderungen, Voraussetzungen

¹ Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die pflegebedürftige Person zivilrechtlichen Wohnsitz in Seltisberg hat.

² Der minimal erforderliche und durch die Pflegeperson täglich erbrachte Betreuungs- und Pflegeaufwand muss mindestens 90 Minuten betragen und mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a) An- und Auskleiden
- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) Tägliche Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegen im Haus
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Pflege sozialer Kontakte

^{2.1} Die pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung oder Überwachung bedarf.

^{2.2} Der Pflege- und Betreuungsbedarf durch ein ärztliches Attest bezüglich Umfang und Dauer belegt ist.

^{2.3} Die pflegebedürftige Person ohne die Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Abs. 2 und 3 in ein Spital oder Pflegeheim eingewiesen werden müsste.

§ 4 Umfang der Entschädigung

¹ Grundsätzlich werden Beiträge für alle Entlastungsangebote gewährt, die dem Zweck gemäss § 2 dieses Reglements dienen. Vorbehalten bleibt § 8 dieses Reglements.

² Die Entlastung kann bei der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zuhause oder extern erfolgen.

³ Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastungsleistung pro Stunde, maximal jedoch CHF 20 pro Stunde. Werden Pauschalbeträge verrechnet (z.B. Tagesstätte für Betagte), so werden die Kosten pro beanspruchte Stunde berechnet und im Rahmen dieses Reglements vergütet.

⁴ Es können pro pflegebedürftiger Person und Monat Beiträge von maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.

⁵ Erfolgt die Entlastungsleistung extern, so kann der Beitrag gemäss Abs. 3 auch Kosten für notwendige Transporte der pflegebedürftigen Person enthalten.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages auf der Gemeindeverwaltung.

² Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Antragsberechtigung

¹ Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege und/oder Betreuung verantwortliche Person.

² Der Antrag ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht

¹ Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 3 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitgeteilt werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen oder aufgehoben.

§ 8 Subsidiarität

¹ Für Entlastungsleistungen, welche bereits durch allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gedeckt sind, dürfen nicht zusätzlich Beiträge gemäss diesem Reglement beantragt werden.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

² In begründeten Härtefällen und unter der Voraussetzung, dass die Pflege zu Hause bereits vor Antragsstellung nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.

§ 10 Verfahren, Zuständigkeit

¹ Anträge auf einen Beitrag an die Kosten von Entlastungsleistungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden, welche auf der Gemeindeverwaltung erhältlich sind.

² Die Beurteilung kann durch eine vom Gemeinderat bestimmte Geschäftsstelle erfolgen.

³ Der Entscheid wird der anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mit Verfügung des Gemeinderates mitgeteilt.

§ 11 Antrag

¹ Jeder Antrag muss ein ärztliches Attest beinhalten, welches das Ausmass der Pflege- und Betreuungsbedarfs belegt.

² Die für die Beurteilung zuständige Geschäftsstelle kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 3 dieses Reglements eine Fachinstitution oder –person beziehen.

§ 12 Abrechnung und Auszahlung

¹ Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Angabe der geleisteten Stunden und dem Ansatz pro Stunde sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise vorzulegen.

² Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt an die Person oder Stelle, welche die Entlastungsleistungen erbracht hat, mittels Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto jeweils am Anfang des folgenden Monats.

§ 13 Schlussbestimmungen, Unrechtmässiger Bezug

Wer Beiträge gemäss diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Beitragsverfügungen des Gemeinderates kann gestützt auf dieses Reglement innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Bernhard Zollinger

Gemeinderätin Ressort Gesundheit:
Miriam Hersche

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 25. September 2019 genehmigt.